

Organisatorische und rechtliche Regularien zum Thema GFS in den Jahrgangsstufen 12 / 13

1. Verpflichtung auf GFS - Leistungen

Jede/r Schüler/in mit dem Ziel „Allgemeine Hochschulreife“ ist verpflichtet „innerhalb der Jahrgangsstufen“ mindestens eine GFS-Leistung in mindestens drei Fächern zu erbringen. D.h. Schüler mit dem Ziel „Schulischer Teil der Fachhochschulreife“ müssen keine GFS-Leistungen erbringen, können dies aber tun. Empfohlen wird die Erstellung jeweils einer GFS in den ersten drei Kurshalbjahren; es können aber natürlich alle vier Kurshalbjahre genutzt werden. Es können auch mehr als drei GFS-Leistungen erbracht werden (z.B. 1 GFS in 4 Fächern oder 2 GFS in einem Fach) – sofern dafür ausreichend freie Themen zur Verfügung stehen bzw. andere Schüler dadurch nicht bei der Erfüllung ihres Pflichtprogramms zu kurz kommen.

2. Angebot und Vergabe von GFS - Themen

Zu Beginn der Kurshalbjahre 12/I – 13/I werden den Schülern/innen Themenvorschläge der Fachlehrkräfte über eine im Klassenzimmer befindliche Mappe oder Aushang am Schwarzen Brett bekannt gemacht (in Sport schlagen d. Schüler ihren Lehrkräften mögliche Themen vor). Die Schüler haben i.d.R. eine Woche Zeit sich für ein Thema (oder ein „Ersatzthema“) zu entscheiden, d.h. einzutragen. Bei Themen mit nur einem Interessenten erhält die/der Betreffende den Zuschlag, in anderen Fällen sollte versucht werden eine Einigung zwischen den Schülern herzustellen, insbesondere falls sie sich mehrfach eingetragen haben. Vor einem evtl. notwendigen Losentscheid sollten Fach- und Klassenlehrer/innen in jedem Fall darauf achten, dass Schüler/innen, für die eine GFS-Leistung in einem bestimmten Fach von „existenzieller Bedeutung“ ist (Stichwort „rote Kurse“!), vorrangig behandelt werden. Lehrkräfte können auf Bitten von Schülern mehr Themen als vorgesehen anbieten oder nachschieben, eine Verpflichtung für den Lehrer bzw. ein Anspruch für den Schüler besteht jedoch nicht! Ein generelles Angebot von Themenvorschlägen zu Beginn des Kurshalbjahres 13/II ist nicht mehr vorgesehen.

Mit der Vergabe bzw. verbindlichen Übernahme eines Themas ist das betreffende Fach dem Schüler als eines von drei „GFS-Fächern“ zugeordnet. Eine Rücknahme ist zwischen Lehrer und Schüler im beiderseitigem Einvernehmen möglich, nicht aber eine „einseitige Kündigung“: Der Schüler kann – unabhängig von Gründen – nicht von sich aus das Thema zurückgeben oder gar das Fach wechseln, umgekehrt kann die Lehrkraft der/m Schüler/in nicht das Thema entziehen oder – unabhängig vom Ausmaß etwaiger inhaltlicher oder formaler Defizite – eine wie auch immer geartete GFS-Leistung als „nicht erbracht“ werten.



3. Erbringung und Bewertung von GFS - Leistungen

Eine GFS-Leistung besteht grundsätzlich aus einer schriftlichen Dokumentation und einer Präsentation; davon kann aus fach- oder themenspezifischen Gründen abgewichen werden, u.a. wenn ein bedeutender Teil der GFS eine praktische oder organisatorische Leistung ist, z.B. Planung und Durchführung einer Betriebsbesichtigung. Für verschiedene Teile einer GFS können die Lehrkräfte unterschiedliche Abgabe-termine festsetzen.

Für die Anfertigung und Bewertung der schriftlichen Dokumentation sind die Richtlinien und Vorgaben maßgebend, in denen die Schüler/innen während des einwöchigen GFS-Trainings in der 11. Klasse unterwiesen wurden; von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang eine korrekte Vorgehensweise beim Zitieren um einen Plagiatsverdacht zu vermeiden. Sollten Plagiatstatbestände eindeutig nachweisbar sein, kann in Abhängigkeit des Ausmaßes die Gesamtnote bis zur Note „ungenügend“ (0 NP) abgestuft werden. Falls Schüler festgesetzte Termine im Zusammenhang mit der GFS-Leistung nicht ausreichend entschuldigt oder vorsätzlich nicht einhalten, wird wie bei unentschuldigtem Fehlen oder Täuschungshandlungen bei Klassenarbeiten die Note „ungenügend“ (0 NP) erteilt. Schon in der Bezeichnung „GFS“ ist eine „Gleichwertigkeit“ verankert – konkret mit einer Klassenarbeit im betreffenden Fach. Dies sollte bereits bei der Themenstellung sowie im (qualitativen als auch quantitativen) Anspruchsniveau berücksichtigt werden. Die Note der GFS-Leistung geht im betreffenden Fach wie eine Klassenarbeit in die schriftliche Note ein. Da die Anzahl von Klassenarbeiten innerhalb eines Halbjahres sowohl zwischen verschiedenen Fächern als auch zwischen verschiedenen Halbjahren variieren, beeinflussen GFS-Leistungen die Endnote dadurch mit unterschiedlichen Gewichten: Dies ist unerheblich! Das Ersetzen einer KA-Note durch eine GFS-Leistung ist im Einzelfall nicht möglich; nur wenn in einem Kurs alle Schüler/innen eine GFS-Leistung innerhalb eines Halbjahres erbringen würden, könnte eine von mind. zwei Klassenarbeiten von vornherein wegfallen.

4. GFS - Leistungen und Abiturprüfung

Hat ein Schüler seine GFS-Mindestverpflichtung (siehe 1.) am Ende des Kurshalbjahres 13/II nicht erfüllt, hat das keine unmittelbare Auswirkung auf die Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung. Die Notenkonferenz wird allerdings dieser/m Schüler/in ein Fach zuweisen, in dem eine mit 0 NP bewertete GFS nachträglich eingerechnet wird, sodass sich die Endnote „spürbar“ verschlechtern wird; es ist davon auszugehen, dass es sich dabei um ein anrechnungspflichtiges (d.h. nicht klammerbares) Fach handeln wird.

Ferner zu beachten: Bearbeitete GFS-Themen können nicht als Themenvorschläge für die Präsentationsprüfung (fünftes mündliches Prüfungsfach) verwendet werden!